

Lawine vom Kirchendach

Schnee und Eis beschädigen vorbeifahrendes Auto: Kein Schadenersatz von der Kirche

Die Wintersaison steht bevor. Der richtige Zeitpunkt, um daran zu erinnern: Wenn Schnee liegt, sollte man vor dem Parken auch einen Blick nach "oben" werfen. Denn die Chance, nach einer Dachlawine vom Gebäudeeigentümer für Schäden am Auto entschädigt zu werden, ist gering.

Im konkreten Fall hatte der Autofahrer noch nicht einmal geparkt: Er war an der Kirche des Ortes vorbei gefahren, als eine Lawine aus Schnee und Eis auf seinen Wagen niederging und das Autodach beschädigte. Von der Kirchengemeinde forderte er Schadenersatz für die Reparaturkosten: Sie habe weder Schneefanggitter angebracht, noch Warnschilder aufgestellt und damit ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt.

Diesen Vorwurf wies das Amtsgericht Brandenburg zurück: Dem Autobesitzer stehe kein Schadenersatz zu (34 C 127/11). Die Brandenburgische Bauordnung verpflichte Bauherren zwar zu Schutzmaßnahmen gegen Schnee und Eis, wenn ein geneigtes Dach direkt an eine Straße oder einen Platz grenze. Aber diese Vorschrift gelte nur für Neubauten, nicht für Bestandsgebäude.

Das Spitzdach der Kirche von Hand zu räumen, komme ohnehin nicht in Frage, das wäre viel zu gefährlich. Andere Sicherheitsvorkehrungen müssten Gebäudeeigentümer nur treffen, wenn "besondere Umstände" vorlägen. Das Land Brandenburg zähle jedoch zu den schneearmen Gebieten. Es sei daher nicht notwendig, vorbeugend Schneefanggitter auf allen Dächern anzubringen oder Warnschilder aufzustellen.

Das gelte selbst dann, wenn ausnahmsweise einmal viel Schnee liege — diese Gefahrenlage aber allgemein bekannt sei, weil zum Beispiel das Fernsehen darüber berichte. Im konkreten Fall kenne der Autobesitzer als Anwohner das Kirchendach. Er könne also die aktuelle Schneehöhe und das damit verbundene Risiko gut einschätzen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/lawine-vom-kirchendach>